

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5154



**komba**  
gewerkschaft

schleswig-  
holstein

Kommalgewerkschaft  
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47  
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0  
Fax 0431.535579-20

E-Mail: [info@komba-sh.de](mailto:info@komba-sh.de)  
Internet: [www.komba-sh.de](http://www.komba-sh.de)

Bankverbindung: BBBank Kiel  
IBAN: DE49 6609 0800 0000 9006 80  
BIC: GENODE61BBB

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss

Per E-Mail:  
[Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

17.11.2015

**Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein**  
Drucksache 18/3191

Sehr geehrter Herr Vogt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten  
Gesetzentwurf, die wir gern wahrnehmen.

**Vorbemerkung**

Auch aus Sicht der komba gewerkschaft ist eine funktionierende Wirtschaft und dabei insbesondere des Mittelstandes von hoher Bedeutung und damit förderungswürdig. Denn eine funktionierende Wirtschaft ist maßgebend für eine gute Lebensqualität, zum Beispiel durch die Vorhaltung von Arbeitsplätzen und natürlich durch die Erzielung von Steuereinnahmen, die öffentliche Dienstleitungen, Sozialleistungen und die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur erst ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung einen bedeutsamen Standortfaktor für die Wirtschaft darstellt. Sie muss zum Beispiel gewährleisten, dass zügige Genehmigungen erfolgen, kompetente Beratungen vorgenommen, die Einhaltung von Vorschriften sichergestellt und Infrastruktur vorgehalten wird.

Wir müssen mit Sorge feststellen, dass diese Anforderungen insbesondere mit Blick auf die kommunale Ebene zunehmend schwierig zu erfüllen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Sparmaßnahmen der letzten Jahre dazu geführt haben, dass eine aufgabengerechte Personalausstattung nicht mehr gegeben ist, dass Einkommensbedingungen zunehmend nicht mehr Wettbewerbsfähig sind und dass notwendige Investitionen in die Infrastruktur

unzureichend sind. Deshalb ist eine gemeinsame Kraftanstrengung erforderlich, um diese Fehlentwicklungen zu korrigieren – auch im Interesse der Wirtschaft.

## **Zu den Inhalten des Gesetzentwurfes**

### Artikel 1 – Mittelstandsförderungsgesetz

#### zu § 1

Wir begrüßen die Aufnahme der Stärkung des dualen Ausbildungssystems und der servicefreundlichen Beratungsstrukturen des Landes sowie die Unterstützung der Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt in den Katalog des Abs. 2.

Die Stärkung des dualen Ausbildungssystems halten wir für überfällig, weil der Trend zum Studium zu einer – nicht gerechtfertigten – Abwertung der dualen Ausbildung führt, was für die Wirtschaft durchaus eine gefährliche Entwicklung darstellt.

Hinsichtlich der servicefreundlichen Beratungsstrukturen regen wir an, dass sich diese nicht nur auf das Land, sondern auch auf die Kommunen bezieht – auch dort sind sie uneingeschränkt erforderlich.

Die Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt hat vor dem Hintergrund der aktuellen Lage eine besondere Bedeutung.

Die in Abs. 3 Ziffer 3 vorgesehene kontinuierliche Überprüfung von Privatisierungsmöglichkeiten setzt allerdings ein falsches Signal. Damit wird suggeriert, dass Privatisierungen grundsätzlich sinnvoll sind. Es muss vielmehr klar sein, dass es eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben gibt, die gemeinwohlorientiert in öffentlich-rechtlichen Strukturen und nicht gewinnorientiert in privatrechtlichen Strukturen zu erfüllen sind. Wir würden es begrüßen, wenn diesbezüglich möglichst klare Abgrenzungen vorgenommen werden, um allen beteiligten Akteuren Klarheit zu verschaffen.

#### zu § 3 b

Wir verweisen auf unsere Vorbemerkungen und regen an, bei der in Abs. 1 vorgenommen Aufgabenzusammenstellung einen zusätzlichen Punkt 5 „die Vorhaltung leistungsfähiger Verwaltungen“ aufzunehmen. Dies korrespondiert auch mit der im letzten Jahr beschlossenen Reform der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach sich die Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren müssen.

An dieser Stelle möchten wir ergänzend beispielhaft darauf hinweisen, dass das zu beratende Gesetz Bürokratie vermeiden soll, letztendlich aber auch selber Bestandteil der Bürokratie ist. Es erfüllt an diversen Stellen nicht die Anforderungen an eine effektive Gesetzgebungspraxis. Mehrere Vorschriften stellen eher politische Ziele als eine abstrakte Regelung von Sachverhalten dar. Teilweise sind derartige Ziele bereits aufgrund vorhandener Regelungen verbindlich, zum Beispiel ist der Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu nennen.

#### zu § 14

### sowie Artikel 2 – Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Es kann nicht ignoriert werden, dass das geltende Tariftreuegesetz – auch in der praktischen Anwendung – zu verschiedenen Problemen führt, zum Beispiel:

- Aus der Rechtsprechung zum nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetz ergeben sich durchaus Anhaltspunkte für einen Korrekturbedarf der schleswig-holsteinischen Vorschrift, für die das Gesetz aus Nordrhein-Westfalen als Grundlage diene. So ist es europarechtswidrig, wenn ausländische Bieter aufgefordert werden, ebenfalls den deutschen Mindestlohn zu zahlen, wenn der Auftrag in einem anderen Staat ausgeführt wird (EuGH Rs. C-549/13). Zudem hält es das Verwaltungsgericht für verfassungswidrig, wenn die Vergabe öffentlicher Aufträge an Bedingungen geknüpft werden, die über den bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn deutlich hinausgehen, da die Tarifautonomie unterlaufen werde (VG NRW, 6 K 2793/13).
- Die Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge stellt einen hohen bürokratischen Aufwand dar und birgt eine Fehleranfälligkeit, die zu einem Ausschluss eigentlich geeigneter Unternehmen führen kann.
- Es mangelt im TTG an einer Definition öffentlicher Aufträge, wie sie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgenommen wurde, welches für europaweite Ausschreibungsverfahren vorrangig gilt.
- Die in § 18 Abs. 3 TTG genannten Kriterien für die Vergabe bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten (z.B. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, Sicherstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern) sind kaum praktikabel, zumal keine Gewichtung und Reihung vorgenommen wurde. Es kann z.B. die Frage entstehen, ob ein Schwerbehinderter mehr wert ist als zwei Auszubildende.
- Die Kontrolle der Einhaltung des TTG ist nicht gewährleistet, es besteht eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung. Zudem stehen die personellen Kapazitäten dafür i.d.R. nicht zur Verfügung.

Wir halten eine Optimierung der geltenden Vorschriften für geboten.

#### zu Artikel 4 – Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes

Ob es sinnvoll ist, ergänzend zu der inzwischen geltenden Bundesregelung in Schleswig-Holstein an einem - darüber hinausgehenden - Mindestlohn festzuhalten, ist zumindest fraglich und letztendlich eine politische Entscheidung.

Zu zwei Punkten möchten wir jedoch Position beziehen:

§ 2 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes sollte abgeschafft werden. Der Gesetzgeber sollte Einkommensbedingungen im öffentlichen Dienst nicht zum Gegenstand seiner Regelungen machen, auch wenn es sich lediglich um einen Hinweis handelt. Die Einkommensbedingungen im öffentlichen Dienst sollten uneingeschränkt den Tarifvertragsparteien überlassen bleiben.

Es besteht jedoch nach wie vor ein Handlungsbedarf, um Lohndumping bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Eigengesellschaften oder sonstige Dritte, die nicht an Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gebunden sind, zu verhindern. Diesem Erfordernis wird das geltende Mindestlohngesetz nicht gerecht, zumal es nicht nur um Lohnuntergrenzen, sondern um Tariflöhne aller Qualifikationsebenen geht, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in entsprechenden Tarifverträgen verhandelt wurden. Diese dürfen nicht umgangen werden. Deshalb müssen derartige Aufgabenübertragungen sorgfältig abgewogen werden beziehungsweise nur innerhalb eines Rahmens aus geeigneten Regelungen erfolgen.

zu Artikel 7 – Änderung der Gemeindeordnung

Wir plädieren dafür, die kommunale Ebene nicht von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge von Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen auszunehmen.

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, wenn sich die Einkommen „normaler“ Beschäftigter an einschlägige Grenzen halten müssen, während für die oberste Etage in der Dunkelkammer astronomische Einkommen jenseits des bestehenden Regelungsgefüges generiert werden. Solche Auswüchse sind bereits in der Privatwirtschaft ärgerlich, doch im öffentlichen Dienst, der auch mit seinen Betrieben der Allgemeinheit verpflichtet ist, schlichtweg nicht akzeptabel. Zuweilen besteht geradezu der Eindruck, es werden Organisationsprivatisierungen durchgeführt, um höhere Spitzengehälter zu ermöglichen.

Uns geht es jedoch nicht um eine Neiddebatte oder gar um einen Pranger, sondern um eine Sachdebatte und um Einkommensgerechtigkeit. Natürlich soll gute Leistung auch gut bezahlt werden – das muss aber für die Penthouse-Etage und für das Souterrain gelten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise in die politischen Bewertungen einfließen und stehen für weitere Hinweise gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp  
Landesvorsitzender